

eu top thema

Wirtschaftskammer Österreich



10/2018

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH AM SCHEIDEWEG

Inhalt

Hintergrund	2
Erste Auswirkungen des Referendums	3
Der EU-Austritt des Vereinigtes Königreichs: Brexit	3
Artikel 50 EU-Vertrag	3
Verhandlungsstart.....	4
Laufende Austrittsverhandlungen	5
Das Britische Weissbuch zur künftigen Kooperation	6
EU-Rechtsbestand.....	7
Wirtschaftliche Folgen eines Austritts des Vereinigten Königreichs	8
Prognosen: Wirtschaftseinbußen im Austrittsfall	9
Wirtschaftsbeziehungen zu Österreich	10
Politische Folgen eines Austritts aus der EU	11

Hintergrund

Am 23. Juni 2016 haben sich 51,9 Prozent der Briten für einen Austritt aus der EU entschieden, dem sogenannten Brexit. Am 29. März 2017 wurde schließlich der Austrittsprozess gestartet, indem die britische Regierung ihre Absicht dem Europäischen Rat notifizierte.

Die Abkürzung „Brexit“ ist ein Kunstwort aus „Britain“ und „Exit“. Sie ist insofern eine irreführende Bezeichnung, denn tatsächlich wird nicht nur die große Insel Großbritannien aus der EU austreten, sondern das gesamte Vereinigte Königreich inklusive Nordirland und Gibraltar.

Der Wahlkampf, aber auch das Wahlergebnis, waren mehr von emotionalen Motiven geleitet als auf rationalen Fakten basierend. Viele Briten waren frustriert über mangelnde Reformen, stagnierende Reallöhne bei gleichzeitig explodierenden Immobilienpreisen und sahen in der hohen Zuwanderung aus Osteuropa eine Gefahr, dass sich ihr Stück vom Kuchen weiter verkleinern könnte.

Die Entscheidung ist ein Schritt in eine sehr ungewisse Zukunft. Ökonomen sind sich nahezu einig: Ein Austritt wird jedenfalls negative wirtschaftliche Folgen für das Vereinigte Königreich haben. Wie groß der wirtschaftliche Schaden dann sein wird, hängt vom künftigen Wirtschaftsmodell der Insel und ihrem Verhältnis zur Europäischen Union ab. Premierministerin May möchte keine abgespeckte Version einer EU-Partnerschaft. Das bedeutet der Rückzug aus dem EU-Binnenmarkt und der EU-Zollunion. Sehr wohl wünscht sie sich aber friktionsfreien Handel, gegenseitige Anerkennung im Warenverkehr und Kooperationen in einzelnen Bereichen wie Umwelt, Verkehr, Luftfahrt und insbesondere der Sicherheit.

Gleichzeitig möchte die britische Regierung alle Kompetenzen von Brüssel nach London zurückverlagern, volle Kontrolle über die Migration ausüben und sich nicht der EuGH-Rechtsprechung beugen.

Das britische Austritts-Referendum vom 23. Juni war zwar rechtlich unverbindlich, die britische Premierministerin Theresa May setzt aber den Auftrag des Volkes um und führt das Land nun mit der Austrittsnotifikation aus der Europäischen Union.

Von der anderen Seite des Verhandlungstisches wissen wir, dass sich die EU Staats- und Regierungschefs über die Grundzüge einig sind: Zugang zum EU-Binnenmarkt gibt es nur wenn alle vier Freiheiten (inklusive der umstrittenen Personenfreizügigkeit) akzeptiert werden. Auch die Beteiligung am Binnenmarkt, etwa im Finanzdienstleistungsbereich, ist nur unter der Prämisse möglich, dass der EU *acquis communautaire* im Vereinigten Königreich angewendet wird und das Land sich in diesem Bereich der EuGH Gesetzgebung beugt.

Aus Sicht der Wirtschaft wäre ein möglichst weitreichender Zugang der Briten zum EU-Binnenmarkt und damit auch umgekehrt zum britischen Markt die ökonomisch sinnvollste Form der Kooperation. Aber nicht auf Kosten einer Aufweichung der vier Binnenmarktfreiheiten. Die Scheidung sollte möglichst zügig verhandelt und abgewickelt werden, denn je länger die Periode der Unsicherheit andauert, umso schlechter ist das für die Wirtschaft.

Eine Eintrübung der Stimmung führt zu einer schwierigen Planung und damit zu einer zögerlichen Investitionstätigkeit, weniger Neueinstellungen und Verschiebung von geplanten Anschaffungen privater Konsumenten sowie zur Reduktion von ausländischen Direktinvestitionen.

In der Folge finden Sie eine kurze Analyse über die Austrittsmodalitäten und Alternativen zu einer britischen EU-Mitgliedschaft.

Erste Auswirkungen des Referendums

Erste Auswirkungen des Referendums waren bereits am Tag danach spürbar: Das Pfund befand sich in einer nie zuvor dagewesenen Talfahrt. Es fiel auf den tiefsten Stand seit 1985 und hat sich bis heute nicht erholt. Bis Ende 2016 hat das Pfund etwa 17% seines Wertes verloren. Hauptgrund ist die Verunsicherung an den Finanzmärkten über die ungewisse Zukunft nach dem Ausscheiden aus der EU.

Auch die Aktienmärkte spielten unmittelbar nach dem Votum verrückt, die Kurse fielen um bis zu 11%. Zwischenzeitlich konnten sich die Märkte aber wieder erholen und die Kurse an der Londoner Börse stiegen sogar kräftig. Ein schwaches Pfund macht britische Aktien aus Sicht des Auslands erschwinglicher.

Außerdem kann ein schwaches Pfund die britische Exportindustrie stärken, weil deren Produkte auf dem Weltmarkt billiger und damit wettbewerbsfähiger werden. Allerdings muss man hier auch die Kehrseite der Medaille sehen: es werden die Importe teurer und damit auch die Erzeugnisse der Zuliefererindustrie. Das führt dazu, dass nur jene Exporte vom niedrigen Pfund profitieren, die zu 100 Prozent im Land produziert werden. Generell ist im VK die Handelsbilanz immer negativ, d.h. es wird mehr importiert als exportiert. Dementsprechend macht den Briten das schwache Pfund sehr wohl zu schaffen.

Vielen Unternehmen, die im VK eine Niederlassung betreiben und von dort aus den europäischen Markt bedienen, überlegen sich eine Standortverlagerung, so wollen Unilever und Landrover ihre Produktion nach Kontinentaleuropa verlagern. Airbus und BMW haben ebenfalls öffentlich schon mit ähnlichen Schritten gedroht.

Der EU-Austritt des Vereinigtes Königreichs: Brexit

ARTIKEL 50 EU-VERTRAG

Die Möglichkeit aus der Europäischen Union auszutreten wurde mit dem Vertrag von Lissabon eingeführt. Davor war die Frage, ob ein EU-Austritt möglich ist, höchst umstritten. Rechtsgrundlage eines Austritts des VK ist Art. 50 EUV (Vertrag über die Europäische Union), der den freiwilligen EU-Austritt von EU-Mitgliedsstaaten regelt. Jeder Mitgliedstaat kann demzufolge beschließen, aus der Union auszutreten.



Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit. Dieser beschließt im Konsens Leitlinien über die Verhandlungsführung zum Abschluss eines Austrittsabkommens. Auf Basis der Leitlinien erarbeitet die Europäische Kommission ein konkretes Verhandlungsmandat, das vom RAA mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden muss. Danach muss mit dem austretenden Staat das Abkommen über die Einzelheiten des Austritts ausverhandelt werden. Die Europäische Union und der austretende Mitgliedstaat haben zwei Jahre Zeit für eine Einigung über die Austrittsmodalitäten. Nach der Zweijahresfrist endet die Mitgliedschaft automatisch, es sei denn der Europäische Rat und der austretende Mitgliedstaat einigen sich auf eine Fristverlängerung. Ein Verhandlungsabschluss wird in diesem kurzen Zeitraum aber nur über den eigentlichen Austritt, die sogenannte Scheidung, möglich sein. Die Verhandlungen zu einem künftigen Verhältnis werden wohl viele Jahre in Anspruch nehmen.

Das Abkommen wird schließlich vom Rat mit „superqualifizierter Mehrheit“ (d.h. 72 Prozent der Mitgliedstaaten und 65 Prozent der Bevölkerung bzw. 20 von 27 Mitgliedstaaten) nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschlossen. Der austretende Mitgliedstaat darf nicht an der Abstimmung im Rat teilnehmen. Im Europäischen Parlament können aber die britischen Abgeordneten sehr wohl an der Abstimmung über den Austritt teilnehmen.

Eine Ratifizierung wie beim Beitritt eines neuen EU-Mitgliedstaates ist im Austrittsfall nicht notwendig. Je nachdem wie die neuen Beziehungen zwischen dem austretenden Mitgliedstaat und der EU neu geregelt werden, können aber dann in Folge von Vertragsänderungen/Internationalen Abkommen (Freihandelsabkommen) Ratifizierungen notwendig sein.

Während des Austrittsprozesses bleibt der austretende Mitgliedstaat ein vollwertiges EU-Mitglied mit allen Rechten und Pflichten, d.h. volle Befugnisse in EU-Institutionen, voller Zugang zum EU-Binnenmarkt, volle Anwendung der vier Binnenmarktfreiheiten (Warenverkehrsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit, Personenfreizügigkeit, Kapitalverkehrsfreiheit), voller Zugang zu Forschungs- und Bildungsprogrammen, Diskriminierungsverbot etc. Nur an den Abstimmungen die den Austritt betreffen, darf er sich nicht beteiligen.

VERHANDLUNGSSTART

Der Austritt wird auf britischer Seite von Premierministerin Theresa May und ihrem Brexit Team verhandelt. Dazu wurde ein eigenes Ministerium für den Austritt aus der EU unter Minister David Davis eingerichtet, der allerdings im Juli aufgrund von Meinungsdivergenzen zur britischen Brexitlinie zurückgetreten ist. Neuer Chefverhandler ist Dominic Raab. Weitere Keyplayer sind Liam Fox, Minister für Internationalen Handel, dem die neu zu beschließenden Handelsabkommen des Vereinigten Königreichs mit Drittstaaten obliegen und der seit Juli amtierende Jeremy Hunt, der dem Anführer der Brexit-Kampagne Boris Johnson als Außenminister nachfolgte, nachdem dieser aufgrund von Differenzen ebenfalls zurückgetreten ist.

Auf EU-Seite werden die Verhandlungen von der Europäischen Kommission geführt. Chefverhandler ist der französische Ex-Kommissar für den Binnenmarkt Michel Barnier. Das EP hat keine offizielle Rolle in den Brexit-Verhandlungen, muss aber am Schluss zustimmen, daher ist der liberale EU-Abgeordnete Guy Verhofstadt ebenfalls eingebunden. Auf Seiten des Rates werden die Verhandlungen von Didier Seeuws koordiniert.

Zum Start der Austrittsverhandlungen ist eine offizielle Notifikation, d.h. ein Schreiben der britischen Regierung an den Europäischen Rat, notwendig. Die Notifikation erfolgte am 29. März 2017 durch Premierministerin May, nachdem sie sich zuvor noch die Zustimmung des britischen Parlaments einholen musste. Nun haben die Briten zwei Jahre Zeit, bis zum 29. März 2019 Mitternacht MEZ um einen geregelten Austritt auszuverhandeln. In diesem Zeitraum müssen sowohl die Verhandlungen abgeschlossen sein als auch das Verhandlungsergebnis umgesetzt werden. Beobachter rechnen mit einem notwendigen

Verhandlungsabschluss bis Herbst 2018 (unter österreichischem EU-Ratsvorsitz). Danach steht noch ein halbes Jahr für Übersetzungstätigkeiten, Abstimmungen im Rat und im Europäischen Parlament sowie für den innerstaatlichen britischen Entscheidungsprozess (Zustimmung House of Commons und House of Lords) zur Verfügung. Im März 2019 um Mitternacht mitteleuropäischer Zeit müsste spätestens ein Austrittsabkommen unter Dach und Fach sein, ansonsten käme es zu einem ungeregelten Austritt. Ab dem 30. März ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der EU und muss sich gleichzeitig auch aus 750 internationalen Abkommen zurückziehen. Dazu zählen nicht nur die über 50 Handelsabkommen, die die EU mit Drittstaaten abgeschlossen hat, sondern auch die Abkommen zu Euroatom, Europol oder auch der Europäischen Verteidigungsagentur.

LAUFENDE AUSTRITTSVERHANDLUNGEN

Verhandlungsziel sind ein Austrittsabkommen, ein Protokoll zu Irland/Nordirland und Zypern sowie eine politische Erklärung über den Rahmen der künftigen Beziehungen. Dies alles soll bis Herbst 2018 ausverhandelt sein, damit danach noch genügend Zeit für die Umsetzung des Verhandlungsergebnisses bleibt.

Austrittsabkommen

Die EU und das Vereinigte Königreich konnten sich bereits auf überwiegende Teile (etwa 80%) des Austrittsabkommens einigen. Die betrifft etwa die finanzielle Abrechnung und die Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Allerdings gibt es bis dato keine Einigung zur heiklen Frage der Grenze zwischen Irland und Nordirland. Im Austrittsabkommen wird von EU Seite eine sogenannte Backstop-Lösung für Nordirland vorgeschlagen, das ist eine Auffanglösung, bis eine bessere Alternative gefunden wird, um jedenfalls eine harte Grenze zwischen Nord- und Südirland zu vermeiden. Das Vereinigte Königreich möchte hingegen eine Lösung für das gesamte Land.

Übergangsphase

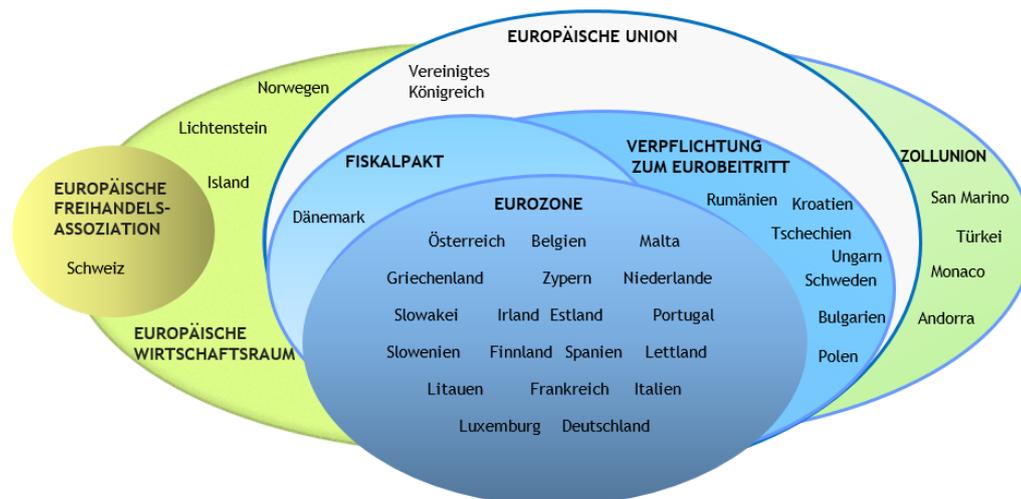
Über die Einführung einer Übergangsphase ab 30.3.2019 bis 31.12.2020 konnten sich beide Seiten einigen. Die Übergangsphase ist Teil des Austrittsabkommens, was bedeutet, dass sie nur dann in Kraft tritt, wenn das gesamte Austrittsabkommen per 29.3.2019 in Kraft tritt. Inhaltlich soll in den 21 Monaten nach dem Brexit das Vereinigte Königreich weiter wie ein Mitgliedstaat behandelt werden und den Zugang zu Binnenmarkt, Zollunion, EU-Programmen sowie den Märkten der EU-Partnerabkommen behalten. Der gesamte EU-Rechtsbestand bleibt in der Übergangsphase weiter auf das Vereinigte Königreich anwendbar, ebenso wie neu geschaffene EU-Regelungen. Allerdings wird das Vereinigte Königreich kein Stimmrecht mehr haben.

Künftige Kooperation zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich

Die Verhandlungen zum Rahmen der künftigen Beziehungen sind derzeit voll im Laufen. Das künftige Verhältnis wird als politische Erklärung im Austrittsvertrag vordefiniert, die nähere Ausgestaltung erfolgt erst nach dem Brexit im März 2019 in einem separaten Abkommen.

Klar ist, dass es für das Vereinigte Königreich kein vorgefertigtes Modell geben soll, sondern vielmehr eine neue Art von Beziehung gestaltet werden soll. Um den wirtschaftlichen Schaden möglichst gering zu halten, wäre ein möglichst weitreichender Zugang zum EU-Binnenmarkt aus Sicht der Wirtschaft wünschenswert. Das spießt sich aber mit der britischen roten Verhandlungslinie, nach der das Land sowohl volle Kontrolle über die Migration als auch volle Kontrolle über die Judikatur wiedererlangen möchte. Ein Binnenmarktzugang ohne Personenfreizügigkeit ist nämlich für die EU-Seite nicht denkbar. Zu groß wäre die Gefahr von Nachahmern, sollte tatsächlich eine EU-Mitgliedschaft à la carte und ein Rosinenpicken möglich werden.

Grafik: Verschiedene Wege der europäischen Integration¹



Scheitern der Austrittsverhandlungen

Die EU und die europäischen Unternehmer müssen sich auch auf ein Scheitern der Austrittsverhandlungen („cliff edge“, „No-Deal-Brexit“) vorbereiten, d.h. dass es weder zu einer Übergangsphase noch zur Festlegung der Rahmenbedingungen für ein Nachfolgeabkommen kommen würde.

Im Fall eines unregelmäßigen Austritts würden die Beziehungen zwischen der EU und dem VK auf WTO-Niveau zurückfallen. Konkret bedeutet dies, dass die Briten keinen Zugang mehr zum EU-Binnenmarkt hätten und nicht mehr Teil der Zollunion wären. Der Handel mit Waren würde durch die Bestimmungen des GATT, der Handel mit Dienstleistungen durch die Bestimmungen des GATS geregelt werden.

Der Warenverkehr mit dem VK wäre im Fall eines Scheiterns der Verhandlungen wie mit jedem Drittstaat durchzuführen und damit durch das EU-Zollrecht geregelt: es kämen bei britischen Einfuhren die im Gemeinsamen Zolltarif der EU angeführten Drittländerszollsätze zur Anwendung, österreichische Exporte würden wiederum mit den (noch vom VK mit der WTO zu vereinbarenden) britischen Drittländerszollsätzen belegt werden. Diese völlige Abkoppelung des VK von der EU würde die größten wirtschaftlichen Einbußen für beide Seiten bedeuten und gilt es daher unbedingt zu vermeiden.

Bezüglich der EU-Gesetze gilt: zunächst übernimmt das VK mit dem Austritt den gesamten EU-Rechtsbestand eins zu eins in die innerstaatliche Rechtsordnung. D.h. auch wenn die Verhandlungen scheitern, sind im Vereinigten Königreich am ersten Tag des Austritts die gleichen rechtlichen Regelungen gültig wie im EU-Raum, der EU-Rechtsbestand gilt vorerst weiter. Allerdings nur solange dieser vom VK nicht abgeändert wird. Probleme könnte es auch bei der gegenseitigen Anerkennung des Rechtsbestandes geben.

DAS BRITISCHE WEISSBUCH ZUR KÜNFTIGEN KOOPERATION

Die britische Regierung veröffentlichte im Juli 2018 ihre Vorstellungen zu möglichen künftigen Kooperationen zwischen der Vereinigten Königreich und der EU nach Ende der Übergangsphase. Britisches Ziel ist eine Wirtschaftspartnerschaft, eine Sicherheitspartnerschaft und verschiedene Kooperationen, etwa beim Datenschutz, der Wissenschaft und Innovation, Energieversorgung oder Verkehr. Für die Gestaltung der

¹ Island, Lichtenstein und Norwegen bilden zusammen mit den EU-28 Mitgliedstaaten den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Island, Lichtenstein, die Schweiz und Norwegen gehören der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) an.

neuen Handelsbeziehungen wünschen sich die Briten den gegenseitigen friktionsfreien Marktzugang für Waren einschließlich Agrarerzeugnisse und Nahrungsmittel. Im Rahmen eines erleichterten Zollverfahrens sollen Zollkontrollen und -prüfungen für den bilateralen Handel zwischen EU und VK entfallen. Damit entfielen auch die Notwendigkeit einer harten Grenze zwischen Irland und Nordirland. Auf Einfuhren aus Drittstaaten möchten sie aber sehr wohl autonom Zölle einheben, was zu zwei unterschiedlichen Zollsätzen führen würde, je nachdem, ob die Ware für die EU oder das VK bestimmt ist.

Für den Dienstleistungsbereich und den digitalen Sektor möchte man eigene, britische Regelungen und eine gewisse Kooperation mit der EU. Damit wird es künftig mehr Einschränkungen geben als bisher. Für Finanzdienstleistungen fällt das EU-Passporting-System weg, neue regulatorische Vereinbarungen sollen eingeführt werden. Allerdings suchen die Briten eine Kooperation über Äquivalenzabkommen. Was die Personenfreizügigkeit anbelangt, so soll diese künftig jedenfalls eingeschränkt werden. Sondervereinbarungen für Touristen, Studenten, Geschäftsreisende und höherqualifizierte Fachkräfte werden aber in Aussicht gestellt ebenso wie die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen.

Position der Europäischen Union

Auch die EU strebt eine möglichst enge Partnerschaft mit dem Vereinigten Königreich an, die sich auf die Bereiche Wirtschaft, Sicherheits-, Verteidigungs- und Außenpolitik, erstrecken soll. In der Sicherheits-, Verteidigungs- und Außenpolitik sind die Vorstellungen der EU und von UK durchaus vereinbar und es besteht eine gute Verhandlungsbasis. Anders die britischen Vorstellungen zur Wirtschaftspartnerschaft, die in der vorgeschlagenen Form nicht als Verhandlungsgrundlage dienen können, da sie nicht mit dem Grundprinzip der Unteilbarkeit des EU-Binnenmarktes einhergehen. Kritisch gesehen werden auch die britischen Vorschläge im Bereich Zoll, da schwierig praktikabel, nicht betrugssicher und mit zusätzlichem bürokratischen Aufwand verbunden.

EU-RECHTSBESTAND

Bis zum Brexit, auch während der Verhandlungen, gilt EU-Recht noch im vollen Umfang. Sobald der EU-Austritt in Kraft tritt bzw. sobald die Übergangsphase endet, d.h. mit 1. Jänner 2021, sind EU-Primärrecht (Verträge) und unmittelbar geltendes EU-Recht (Verordnungen) grundsätzlich nicht mehr anwendbar und EU-Richtlinien müssen nicht mehr umgesetzt werden. Die vier Binnenmarktfreiheiten und das Diskriminierungsverbot sind rechtlich an die EU-Verträge gekoppelt und treten mit dem Austritt aus dem Unionsvertrag somit außer Kraft. Jenes EU-Recht, das bereits in nationales Recht umgesetzt wurde (Richtlinien), bleibt grundsätzlich solange gültig, bis es vom britischen Gesetzgeber aufgehoben oder verändert wird. Insbesondere in Bereichen, in denen die EU allein zuständig ist, müssen neue Gesetze erlassen werden (Wettbewerb, Subventionskontrolle, Landwirtschaft, Handelsabkommen), ebenso bei „unterstützenden, koordinierenden“ Tätigkeiten (Regional-, Forschungs-, Sozialpolitik).

Um ein Rechtsvakuum zu vermeiden, planen die Briten ab Tag 1 des Austritts bzw. ab dem Ende der Übergangsfrist, also dem 31. Dezember 2020 eine „European Union Withdrawal Bill“ mit der der gesamte EU *acquis communautaire* in den nationalen britischen Rechtsbestand überführt wird und dann jede Bestimmung im Einzelfall überprüft wird. Eine neue Regulierungswelle für das Vereinigte Königreich ist daher in diesen Bereichen zu erwarten. Diese „European Union Withdrawal Bill“ wurde im Jänner 2018 vom britischen Unterhaus beschlossen.

Ab dem ersten Tag des Austritts soll hingegen die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs nicht mehr gelten und nur mehr heimische Gerichte gesetzliche Regelungen auslegen können. Das Vereinigte Königreich würde damit volle Souveränität über die eigene Rechtsprechung wiedererlangen, ein wichtiges Ziel von PM May. Allerdings könnte der Fall eintreten, dass sich das Vereinigte Königreich in Teilbereichen auch künftige der

EuGH Rechtsprechung unterwerfen muss. Nämlich dann, wenn es sich, wenn auch nur partiell, weiter am Binnenmarkt beteiligen möchte, so wie es etwa für den Automobilsektor oder Finanzdienstleistungen angestrebt wird. Ohne Anerkennung dieser Letztentscheidungsfunktion es EuGH wird eine Teilhabe am Binnenmarkt nicht möglich sein.

Wirtschaftliche Folgen eines Austritts des Vereinigten Königreichs

Trotz des Rabatts auf die britischen Beitragsleistungen zum EU-Budget ist das Land zweitgrößter Nettozahler. Während der Laufzeit des mehrjährigen Finanzrahmens 2014 bis 2020 trägt es pro Jahr im Durchschnitt circa 0,5 Prozent seines BIP netto zum EU-Haushalt bei. 2016 steuerte es inklusive Zöllen 16 Mrd. € an Eigenmitteln bei und erhielt Rückflüsse von 7 Mrd. €. Gegen Ende der Finanzperiode 2014-2020 wird der britische Beitrag ca. 20 Mrd. € betragen und die Rückflüsse 7-8 Mrd. €².

Diese Investition kommt aber um ein Vielfaches wieder zurück, denn die britische Regierung schätzt, dass der freie Zugang zum europäischen Binnenmarkt dem Land das 5-15fache der Nettozahlungen bringt. Das EU-Budget muss nun entweder gekürzt werden oder die verbleibenden EU-27 kommen anteilmäßig für den Einnahmefall auf. Das ifo-Institut rechnet in diesem Fall für Österreich mit zusätzlichen Kosten für Nettobeiträge in der Höhe von 0,277 Milliarden Euro.

Das Vereinigte Königreich ist die zweitgrößte Volkswirtschaft in der EU und wirtschaftlich sehr eng mit Kontinentaleuropa verflochten. Das VK konnte 2015 nach Deutschland und vor Frankreich mit 2.577 Milliarden Euro das zweitgrößte Bruttoinlandsprodukt in Europa erwirtschaften³. Sein Anteil am gemeinsamen BIP der 28 Mitgliedstaaten liegt bei ca. 17,6 Prozent.

Wirtschaftlich wird der Brexit den Briten mehr schaden als der EU: rund die Hälfte des britischen Außenhandels wird mit der Union abgewickelt (47,4% Exporte in die EU, 50% Importe aus der EU). Umgekehrt sind nur rund 6,5% aller EU-Exporte für das VK bestimmt bzw. stammen nur 3,8% der EU-Importe aus dem VK⁴. Spürbar ist schon heute der gefallene Wechselkurs des Pfundes: Preise für Importprodukte und die Inflation steigen, Konsumenten verlieren an Kaufkraft (Verbraucherausgaben mit 0,2% so schwach wie seit 2014 nicht mehr, Reallöhne sinken. Lediglich britischen Exporteure profitieren derzeit noch vom Wechselkurs. Die britische Konjunktur ist zu Jahresbeginn 2018 eingebrochen. Das BIP legte von Jänner bis März nur noch um 0,1% zu, Firmen fuhren ihre Investitionen zurück. Die Bank of England rechnet damit, dass der Brexit jeden britischen Haushalt 900 Pfund pro Jahr kostet bzw. das BIP um 2% pro Jahr sinken wird.

Auf EU-Seite hätte der Brexit die größten Auswirkungen in jenen Ländern, die sehr eng mit dem Vereinigten Königreich verflochten sind. Pro Kopf besonders betroffen sind die Niederlande, Irland und Zypern. In absoluten Zahlen hat Deutschland mit den größten Einbußen zu rechnen: 15 Prozent der weltweiten Importe ins VK stammen aus Deutschland, 10 Prozent der Exporte aus dem VK gehen nach Deutschland. Das deutsche Finanzministerium rechnet vor, dass ein Brexit dem Land jährlich drei Milliarden Euro kosten könnte, wovon Österreich auch indirekt betroffen wäre.

Aber auch die ausländischen Direktinvestitionen würden einbrechen. Das VK gilt derzeit noch als Sprungbrett in den europäischen Markt, v.a. auch für US-Firmen, die sich aus sprachlichen Gründen vorerst im Vereinigten Königreich versuchen, um dann von dort aus in den EU-Binnenmarkt einzusteigen. Mit einem Austritt wird Das Vereinigte Königreich viel weniger attraktiv für Investoren, viele Vorteile wären weg. Laut einer Umfrage

² Quelle: BMF, EU Unterlage https://service.bmf.gv.at/BUDGET/Budgets/2018_2019/beilagen/EU_Beilage_2018_2019.pdf

³ Quelle: Europäische Kommission

⁴ Comext-Datenbank des EUROSTAT, 2016

der deutschen Industrie- und Handelskammer DIHK überlegen 60 Prozent der im Vereinigten Königreich ansässigen deutschen Unternehmen, weniger auf der Insel zu investieren bzw. überlegen sich sogar einen (Teil-) Abzug.

Nach dem Austritt, im Fall einer weitgehenden Abschottung von der EU, könnte es zur Wiedereinführung von Zöllen und Ursprungszeugnissen kommen. Wenn man bedenkt, dass Zollformalitäten ca. 2-5 Prozent⁵ des Warenwertes kosten, dann wären dies 2014 bei Warenlieferungen in den EU-Raum in der Höhe 182 Milliarden Euro⁶ Zahlungen zwischen 3,6 und 9,1 Milliarden Euro gewesen. Die Automobilindustrie rechnet etwa mit neuen Zolltarifen in der Höhe von 10 Prozent beim Export von Neuwagen in den EU-Raum. Aber auch mit neuen nichttarifären Handelshemmnissen müsste gerechnet werden. Im schlimmsten Fall könnte es etwa zu unterschiedlichen Produktvarianten für den EU-Raum und das VK kommen, die in beiden Wirtschaftsräumen separate Zulassungs- und Prüfverfahren zu durchlaufen hätten.

Wirtschaftlich besonders eng mit dem Vereinigten Königreich verflochten sind Irland, Zypern, Malta, Belgien, Luxemburg und die Niederlande bzw. von den großen Mitgliedstaaten Deutschland. Diese wären entsprechend auch am stärksten von einem Austritt betroffen.

Besonders problematisch könnte der Kursverlust des Pfund werden. 2016 hat das britische Pfund massiv an Wert verloren und erreichte schließlich den Tiefstand von 1985. Ein Großteil der britischen Unternehmer befürchtet weitere massive Kursverluste und hat bereits entsprechende Absicherungsgeschäfte abgeschlossen⁷.

Besonders betroffen vom Brexit ist der Finanzsektor. Finanzdienstleistungen tragen gut 10% zur britischen Wirtschaftsleistung bei und der Sektor ist der größte Steuerzahler im Land. Außerdem ist der Finanzsektor der einzige, der einen Handelsüberschuss mit der restlichen EU erwirtschaftet.

Laut Financial Markets Association erwarten zwei Drittel der Mitglieder, dass der EU-Austritt London als wichtigsten Devisenmarkt der Welt gefährden könnte. 70 Prozent davon rechnen, dass Frankfurt am meisten davon profitieren würde, gefolgt von Paris, New York City und Dublin. Der Londoner Bürgermeister warnte unter Hinweis auf eine Studie von Cambridge Econometrics, dass das Vereinigte Königreich bis 2030 drei Prozent der Wirtschaftsleistung, 500.000 Arbeitsplätze und Investitionen im Volumen von 50 Milliarden Pfund verlieren könnte, sollte es keine Einigung in Handelsfragen mit der EU für die Zeit nach dem Brexit geben. Besonders betroffen wäre der Finanzplatz London, der von der Freizügigkeit von Finanzdienstleistungen enorm profitiert hat und wo sich schon die ersten Absiedlungen von Banken anbahnen.

PROGNOSEN: WIRTSCHAFTSEINBUSSEN IM AUSTRITTSFALL

Die britische Wirtschaft wird jedenfalls mit deutlichen Einbußen rechnen müssen. Nahezu alle Studien bzw. 9 von 10 Ökonomen rechnen mit stark verringertem Wachstum und Wohlstandsverlust. Je nach Ausmaß der Abschottung würde das britische BIP um 1 bis 6 Prozent geringer als bei einem Verbleib ausfallen (kurz- bis mittelfristiges Szenario).

Auch langfristig wäre ein Brexit durch dynamische Effekte wie weniger Produktivitätswachstum, Innovationskraft und Investitionen, spürbar. Im schlimmsten Fall rechnet man mit einem geringeren BIP von -5 % bis -14 % im Vergleich zum Referenzjahr, bei einem Zugang wie ihn die EWR-Staaten haben, wäre der Rückgang aber deutlich geringer.

⁵ Cecchini Report „The Cost of Non Europe“

⁶ Grafik Eurostat, März 2015

⁷ Umfrage „East&Partners“, Mai 2016

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) rechnet damit, dass bis 2020 das durchschnittliche britische Einkommen pro Haushalt um 2.200 Euro kleiner wäre, bis 2030 könnte der Rückgang sogar 3.200 Euro betragen (bei derzeitigem Preisniveau). Das entspricht einem mittleren britischen Monatseinkommen.

Damit würden sich die Einsparungen aus den nicht mehr zu leistenden Beiträgen zum EU-Budget teuer bezahlt machen. Der unmittelbare finanzielle Impuls von 0,5 % des BIP würde mittel- und langfristige durch die niedrigere Produktivität und schlechtere wirtschaftliche Entwicklung zunichtegemacht werden.

Wirtschaftsbeziehungen zu Österreich⁸

Der Brexit ist keine gute Nachricht für heimische Unternehmer, auch wenn die negativen Auswirkungen in Österreich weniger spürbar sein werden als in anderen EU-Mitgliedstaaten, die enger mit dem Vereinigten Königreich verflochten sind. Das ifo-Institut geht von einem Rückgang des realen BIPs von 0,1-0,2%⁹ aus. Einzelne Branchen und Unternehmen können aber durchaus auch stärker von den Auswirkungen betroffen sein. So entfallen die Hälfte (48%) der Gesamtexporte auf Maschinen und Fahrzeuge. Hinzu kommen indirekte Effekte: auch Zulieferer an die deutsche Automobilindustrie, die viel in den britischen Markt exportiert, müssen mit Rückgängen rechnen.

Seit 2017 ist das Vereinigte Königreich nur mehr Österreichs neuntwichtigster Warenexportmarkt: ein negativer Trend, der mit dem Referendum begonnen hat. Rückgänge gibt es im Warenhandel und bei Investitionen. Gründe dafür dürften u.a. das niedrige Pfund und die Unsicherheit sein.

2017: österreichische Warenexporte 3,9 Mrd. Euro (-4,8% im Vergleich zum Vorjahr)

2017: Bestand Direktinvestitionen in UK 6,5 Mrd. Euro (2016: 7,2 Mrd. Euro)

Langfristig werden sich nicht nur die Volatilität des Wechselkurses und die Unsicherheit negativ auswirken, sondern die Unternehmer müssen mit weiteren Hürden wie Zollverfahren, ungerechtfertigten nicht-tarifären Handelshemmnissen, Problemen bei der gegenseitigen Anerkennung von Produktstandards, Normen und Zeugnissen, Einschränkungen bei der Entsendung von Fachkräften und steuerlichen Wettbewerbsnachteilen rechnen. Das führt wiederum zu höheren Kosten und längeren Lieferzeiten. Hinzukommen könnten Auswirkungen durch Verunsicherung und eine Dämpfung der Gesamtkonjunktur, was sich insgesamt negativ auf Planungsprozesse auswirkt. Mit rund 50% sind Maschinen und Fahrzeuge Österreichs Exportschlager ins Vereinigte Königreich, gefolgt von Halbfertigprodukten und chemischen Erzeugnissen. Dementsprechend könnten diese Branchen besonders betroffen sein.

Und dennoch: viele österreichische Unternehmen die im Vereinigten Königreich erfolgreich sind, vertrauen auf ihre Nischenprodukte. Im jeweils hochspezialisierten Bereich sind die Unternehmer nur schwer ersetzbar.

Das Ausmaß der Auswirkungen hängt vom künftigen Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ab. Daher gilt aus Sicht der Wirtschaft: je enger, desto besser. Wesentlich wird sein, dass auch nach einem Austritt keine tarifären und nicht-tarifären Hemmnisse den Handel erschweren und eine gegenseitige Anerkennung technischer Normen, Standards und Berufsausbildung weiter möglich sein wird.

⁸ Außenwirtschaft Update Vereinigtes Königreich, Außenwirtschaftscenter London, März 2016

⁹ Felbermayr, Gröschl, Heiland, Braml, Steininger (2017), Ökonomische Effekte eines Brexit auf die deutsche und europäische Wirtschaft, Ifo Forschungsbericht http://www.cesifo-group.de/DocDL/ifo_Forschungsberichte_85_2017_Felbermayr_etal_Brexit.pdf

Politische Folgen eines Austritts aus der EU

Rückschlag für die europäische Integration: Der Austritt des VK ist ein Präzedenzfall, der ähnliche Diskussionen in anderen EU-Ländern auslösen oder verstärken könnte. Vor allem dort, wo es starke EU-kritische Parteien gibt. Auch das politische Gefüge innerhalb der EU käme durcheinander, denn das VK bildet (mit anderen Staaten wie Schweden und Dänemark) ein Gegengewicht zur deutsch-französischen Achse, die sich mehr politische Integration wünschen. Zudem sehen besonders die nördlichen EU-Mitgliedstaaten die Briten mit ihrer Politik der freien Märkte als Verbündeten und wichtiges Gegengewicht zur eher protektionistischen Einstellung der südlichen Mitgliedstaaten.

Die EU verliert ein wichtiges Sprachrohr in globalen Entscheidungsgremien. Etwa im UN-Sicherheitsrat, wo Das Vereinigten Königreich neben Frankreich als einziges EU-Land einen ständigen Sitz hat oder in internationalen Gremien wie G7 und G20.

Auch sicherheitspolitisch wäre der Austritt ein schwerer Rückschlag: Das Vereinigte Königreich, eine Atommacht, ist in der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nur schwer zu ersetzen. Und umgekehrt braucht auch das VK die EU als Verbündeten bei der Bewältigung der neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen (Terrorismus!). Ohne VK wird Deutschland höchstwahrscheinlich mehr Verantwortung übernehmen müssen.

Neben all den genannten Auswirkungen eines EU-Austritts des VK könnten die größten Gefahren aber auf nationaler Ebene lauern: die Einheit des Landes könnte ins Wanken geraten. Schottland und Nordirland sind wesentlich europafreundlicher eingestellt als England und haben sich im Referendum auch klar für einen Verbleib ausgesprochen. Diese Landesteile könnten sich nun rasch von der englischen Isolationspolitik abwenden, nach Unabhängigkeit streben und sich der Europäischen Union wieder zuwenden.

Die schottische Regierungspartei SNP trachtet nach dem Brexit-Referendum bereits nach einem zweiten Volksentscheid zur Loslösung vom Königreich. "Ein zweites Unabhängigkeitsreferendum ist nun höchstwahrscheinlich", ließ Schottlands Ministerpräsidentin und SNP-Parteichefin Nicola Sturgeon bereits verlautbaren.

Besonders prekär ist die Situation für Nordirland und Irland. Durch die EU-Mitgliedschaft der beiden Nachbarstaaten und den Wegfall der grenzüberschreitenden Beschränkungen konnte die Zusammenarbeit intensiviert und der Handel sehr gesteigert werden. 60 % der nordirischen Exporte gehen in den EU-Raum, davon allein 37 % nach Irland. Ein Austritt des VK könnte die Grenze zwischen Nordirland und Irland in eine EU-Außengrenze verwandeln und die Freizügigkeit zwischen Dublin und Belfast stark einschränken. Damit wäre die Spaltung zwischen Nordirland und Irland wieder intensiv spürbar - ein nach wie vor sehr sensibles Thema in der Bevölkerung.

Auch die Bewohner Gibraltars könnten wieder von Spanien isoliert werden, wie das vor Spaniens EU-Beitritt 1986 der Fall war. Der Ministerpräsident Gibraltars spricht von einer existentiellen Bedrohung für die Region.

Austrittsverhandlungen – Fahrplan

23.6.2016	Referendum: 51,9% der Briten votieren für den Austritt aus der EU
29.3.2017	Start Austrittsprozess mit Übergabe des formellen Austrittsgesuchs gem. Artikel 50 EUV (2 Jahre Zeit um geregelten Austritt zu verhandeln, Fristverlängerung möglich aber äußerst unrealistisch da Einstimmigkeit notwendig).
19.6.2017	Eigentlicher Start der Austrittsverhandlungen unter der Leitung von VK-Chefverhandler David Davis und EU-Chefverhandler Michel Barnier.
10. 2018	Geplanter Abschluss der Austrittsverhandlungen (ö. EU-Vorsitz), danach Umsetzung des Verhandlungsergebnisses (Übersetzungen Zustimmung EP, Ministerrat und Ratifizierung im VK).
29.3.2019 MEZ	Ende der britischen EU-Mitgliedschaft. Sollte keine Austrittseinigung gelingen, endet die EU-Mitgliedschaft automatisch und ungeregelt.
12.2020	Ende der geplanten Übergangsphase (Beibehaltung Status quo).
Ab 2021	Neues Abkommen mit VK notwendig

Impressum:

Wirtschaftskammer Österreich | Stabsabteilung EU-Koordination
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T: 05 90 900 – 4316 | eu@wko.at

Für den Inhalt verantwortlich: MMag. Christian Mandl

Autorin: Mag. Lisa Rilasciati

Oktober 2018